

§ 1. Die Richter werden zur Berechnung des Dienstalters gemäß §§ 63, 65, 121 und 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes (R.=G.=Bl. 1898 S. 371 flg.) in drei Gruppen eingeteilt:

1. Amtsrichter und Landrichter,
2. Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräte,
3. Senatspräsidenten.

§ 2. Das Dienstalter beginnt in jeder Gruppe mit dem Tage, für den die Richter nach der Ernennungsverordnung zum ersten Male in ein zu der Gruppe gehörendes Richteramt berufen worden sind. Sind mehrere Richter für denselben Tag ernannt, so geht der der Geburt nach ältere voran.

§ 3. Wird ein Staatsanwalt zum Amtsrichter oder Landrichter oder ein Erster Staatsanwalt bei dem Landgerichte zum Landgerichtsdirektor oder Oberlandesgerichtsrat oder der Erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte zum Senatspräsidenten ernannt, so wird die Zeit, während deren er das Amt eines Staatsanwalts, eines Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht oder des Ersten Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte bekleidet hat, dem Dienstalter zugerechnet.

§ 4. Das Dienstalter im Sinne dieser Vorschriften hat auf die Bestimmung des Besoldungsdienstalters keinen Einfluß.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 1911.

Ministerium der Justiz.

Dr. v. Otto.

Jähne.

Nr. 68. Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912 betreffend;

vom 9. Dezember 1911.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.=u. V.=Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch wie folgt:



- § 1. Im Jahre 1912 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:
- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
 - b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
 - c) die Ergänzungssteuer,
 - d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
 - e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
 - f) die landesrechtliche Erbschaftssteuer, soweit sie für einen Erwerb zu entrichten ist, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war (§ 61 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. S. 654), und
 - g) die landesrechtliche Stempelsteuer.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1912, dem für die Finanzperiode 1912/13 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1911 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Stats zugeteilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1912/13 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9. Dezember 1911.



Friedrich August.

Ernst v. Seydewitz.